



Ausarbeitung

Zur Gültigkeitsdauer von COVID-19-Genesenennachweisen
Stand: 27. Januar 2022

Zur Gültigkeitsdauer von COVID-19-Genesenennachweisen

Stand: 27. Januar 2022

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 005/22
Abschluss der Arbeit: 27.01.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Gültigkeitsdauer von Genesenennachweisen	5
2.1.	Regelung in Deutschland	5
2.1.1.	COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Coronavirus-Einreiseverordnung	5
2.1.2.	Weitere Regelungen	6
2.2.	Digitales COVID-Zertifikat der Europäischen Union	7
2.3.	Vereinigtes Königreich	8
2.4.	Schweiz	8
2.5.	Russland	10
2.6.	Dänemark	10
3.	Stand der Wissenschaft über die Schutzdauer von Genesenen	11
3.1.	Vom RKI in seinen fachlichen Vorgaben angeführte Erkenntnisse	11
3.2.	Weitere Studien mit Bezug zur Immunität von Genesenen gegen die Omikron-Variante	13

1. Vorbemerkung

Am 15. Januar 2022 ist eine Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)¹ in Kraft getreten, die am 13. Januar 2022 vom Bundestag und am 14. Januar 2022 vom Bundesrat beschlossen wurde und die unter anderem die Anforderungen an Genesennachweise in Bezug auf COVID-19 betrifft. Nach der Neuregelung gilt gemäß § 2 Nr. 5 der Ausnahmenverordnung der Nachweis über eine überstandene Infektion nur dann als Genesennachweis im Sinne der Ausnahmenverordnung, wenn er „den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben“ entspricht. Das Robert-Koch-Institut (RKI) soll dabei die Vorgaben zur erforderlichen Art der Testung der Immunisierung, zum Beginn des Genesenenstatus sowie zu dessen Ablauf erteilen.² In der Folge wurde durch die Veröffentlichung von fachlichen Vorgaben für COVID-19-Genesennachweise des Robert Koch-Instituts (RKI) die Gültigkeitsdauer von Genesennachweisen deutlich verkürzt und beträgt nunmehr noch 90 Tage (zuvor 180 Tage). Die Neuregelung dürfte auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch sein. Dieser Aspekt ist ausdrücklich nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Diese Arbeit befasst sich mit den Konsequenzen der Neuregelung, mit Regelungen in anderen Staaten zur Gültigkeitsdauer von Genesennachweisen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz von Genesenen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, insbesondere der erstmals am 9. November 2021 nachgewiesenen Omikron-Variante³, die mittlerweile in zahlreichen Staaten, darunter auch Deutschland, die Delta-Variante als dominierende Variante von SARS-CoV-2 abgelöst hat⁴.

-
- 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1).
 - 2 Verordnung zur Änderung der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022, BR-Drs. 8/22, S. 8.
 - 3 Weltgesundheitsorganisation (WHO), Classification of Omicron (B.1.1.529): SARS-CoV-2 Variant of Concern, 26. November 2021, abrufbar unter [https://www.who.int/news/item/26-11-2021-classification-of-omicron-\(b.1.1.529\)-sars-cov-2-variant-of-concern](https://www.who.int/news/item/26-11-2021-classification-of-omicron-(b.1.1.529)-sars-cov-2-variant-of-concern). Dieser und alle weiteren Online-Nachweise zuletzt abgerufen am 26. Januar 2022.
 - 4 WHO, Update on SARS-CoV-2 variant of concern Omicron, 14. Januar 2022, abrufbar unter https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/risk-comms-updates/update72_update-omicron-.pdf.

2. Gültigkeitsdauer von Genesenennachweisen

2.1. Regelung in Deutschland

2.1.1. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Coronavirus-Einreiseverordnung

Nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV bzw. § 2 Nr. 8 Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)⁵ ist ein Genesenennachweis im Sinne der jeweiligen Verordnung

„ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenenachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,*
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,*
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf“.*

Ziel der Anpassung der Definition war es „eine kontinuierliche, dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Weiterentwicklung der Definition des Genesenennachweises“ zu ermöglichen.⁶ Am 14. Januar 2022 veröffentlichte das Robert Koch-Institut (RKI) auf der angegebenen Website fachliche Vorgaben für COVID-19-Genesenennachweise, dies zunächst ohne Angaben zum wissenschaftlichen Hintergrund:⁷

„Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein*

5 Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1).

6 Verordnung zur Änderung der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022, BR-Drs. 8/22, S. 8.

7 RKI, Fachliche Vorgaben des RKI zu COVID-19-Genesenennachweisen, Stand: 14. Januar 2022, abrufbar über Internet Archive Wayback Machine, https://web.archive.org/web/20220114164043/https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html.

UND

b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen

UND

c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.“

Die SchAusnahmV und die CoronaEinreiseV sehen lediglich eine Veröffentlichung „unter Berücksichtigung“ des aktuellen Stands der Wissenschaft vor. Dennoch wurde neben der Entscheidung als solcher auch das Fehlen einer Begründung in der Folge stark kritisiert, zumal nach Buchstabe c) der fachlichen Vorgaben das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegen darf und sich damit die Gültigkeitsdauer auch von bereits ausgestellten COVID-19-Genesenennachweisen von zuvor 180 Tagen deutlich verkürzt hat. Genesenennachweise, die auf einem mehr als 90 Tage zurückliegenden Testergebnis beruhen, verlieren hiernach ihre Gültigkeit.

Mittlerweile wird auf der genannten Website zusätzlich eine kurze Begründung mit Verweis auf eine Studie, ein technisches Briefing der UK Health Security Agency und die wissenschaftliche Begründung der STIKO für die Empfehlung zur Verkürzung des Impfabstands zwischen Grundimmunisierung bzw. Infektion und Auffrischimpfung auf einen Zeitraum ab drei Monaten angeführt.⁸

2.1.2. Weitere Regelungen

Nicht alle Bundesländer haben die Regelungen der SchAusnahmV bzw. der CoronaEinreiseV und damit die fachlichen Vorgaben des RKI übernommen. Während beispielsweise die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)⁹ u. a. in § 1 Abs. 3 auf § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verweist, finden in Berlin je nach Anwendungsfall verschiedenen Regelungen zum Genesenenstatus Anwendung. Im Anwendungsbereich des Bundesrechts, also etwa im Hinblick auf 3G-Pflichten am Arbeitsplatz, bei Einreisebestimmungen und im Personenverkehr sind die Regelungen von § 2 Nr. 5 SchAusnahmV bzw. § 2 Nr. 8 CoronaEinreiseV ein-

8 RKI, Fachliche Vorgaben des RKI zu COVID-19-Genesenennachweisen, Stand: 17. Januar 2022, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html.

9 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 12).

schlägig, während in den Bereichen, die von der Vierten Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung¹⁰ geregelt werden, Personen als genesen gelten, deren Covid-19-Erkrankung vor mindestens 28 Tagen und höchstens sechs Monaten mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.¹¹

2.2. Digitales COVID-Zertifikat der Europäischen Union

In der Europäischen Union (EU) ist die Verordnung (EU) 2021/953 (Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU)¹² am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 2 der Verordnung dürfen Genesungszertifikate frühestens elf Tage nach dem Datum ausgestellt werden, an dem eine Person das erste Mal einem NAAT-Test (Nucleic Acid Amplification Test, Nukleinsäureamplifikationstest, u.a. PCR-Diagnostik) unterzogen wurde, der ein positives Ergebnis erbracht hat. Nach Erwägungsgrund (43) sowie ausweislich des Anhangs der Verordnung soll die Gültigkeit dabei „höchstens“ 180 Tage betragen.

Nach Erwägungsgrund (22) der Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates vom 25. Januar 2022 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475¹³, die ab dem 1. Februar 2022 gelten soll, sollten „[a]ngesichts der Belege für eine Empfehlung, dass für Personen, die von einer durch eine Laboruntersuchung bestätigten COVID-19-Infektion genesen sind, zumindest in den ersten 180 Tagen nach dem ersten positiven NAAT keine zusätzlichen reisebezogenen SARS-CoV-2-Tests oder keine reisebedingte Selbstisolierung oder Quarantäne notwendig“ sein. Nach Nr. 11 dieser Empfehlung „Reisende, die im Besitz eines gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten gültigen digitalen COVID-Zertifikats der EU sind und die Bedingungen gemäß Nummer 12 erfüllen, keinen zusätzlichen Beschränkungen der Freizügigkeit unterliegen.“ Gemäß Nr. 12 sollen „gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellte Genesungszertifikate, denen zufolge seit dem Zeitpunkt des ersten positiven NAAT-Ergebnisses nicht mehr als 180 Tage vergangen sind“ akzeptiert werden.

10 Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 1334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.01.2022 (GVBl. S. 22).

11 So auch Regierende Bürgermeisterin von Berlin – Senatskanzlei, Informationen zum Coronavirus, Öffnungsmodelle: 3G, 2G und 2G-Plus in der Übersicht, 22. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/oeffnungsmodelle-g-regeln/>.

12 Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (Text von Bedeutung für den EWR), ABL. L 211 vom 15. Juni 2021, S. 1–22.

13 Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates vom 25. Januar 2022 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475 (Text von Bedeutung für den EWR), ABL. L 211 vom 27. Januar 2022, S. 110–123.

Diese Empfehlung stellt nach Art. 288 AEUV keinen verbindlichen Rechtsakt dar. Bereits zuvor wurde mit Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates eine Gültigkeitsdauer von 180 Tagen empfohlen. Dies wurde zunächst in allen EU-Staaten umgesetzt, so auch in Deutschland. Eine Verkürzung ist bisher, soweit ersichtlich, ausschließlich in Deutschland sowie in Dänemark erfolgt. Diese Verkürzung steht durchaus im Einklang mit den Regelungen der Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU, die eine Gültigkeitsdauer von „höchstens“ 180 Tagen vorsieht.

In anderen EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks (vgl. 2.6.) beträgt die Gültigkeitsdauer von Genesenennachweisen weiterhin 180 Tage bzw. sechs Monate, so etwa in Frankreich der „*pass sanitaire*“¹⁴, der „*Grüne Pass*“ in Österreich¹⁵ oder die italienische „*certificazione verde*“ bzw. der „*green pass*“¹⁶. Einen Überblick über die Möglichkeiten, das digitale COVID-Zertifikat der EU zu erhalten, stellt die Europäische Kommission in Form einer interaktiven Karte zur Verfügung.¹⁷

Art. 7 Abs. 8 der Verordnung sieht vor, dass Mitgliedsstaaten, die zur Befreiung von den im Einklang mit dem Unionsrecht zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 eingeführten Beschränkungen der Freizügigkeit den Nachweis der Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion anerkennen, unter denselben Bedingungen auch gültige Genesenzertifikate anerkennen, die von anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung ausgestellt werden. In einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellte Genesenennachweise sind dementsprechend im Einklang mit der Verordnung ebenso lang gültig wie ein solcher, der in Deutschland ausgestellt worden ist.

2.3. Vereinigtes Königreich

Auch im Vereinigten Königreich beträgt die Gültigkeitsdauer eines nach der Genesung von einer COVID-19-Erkrankung ausgestellten digitalen „*NHS COVID Pass*“ 180 Tage ab dem positiven PCR-Testergebnis.¹⁸

2.4. Schweiz

Eine abweichende Regelung gilt etwa in der Schweiz. Dort ist ein Genesenzertifikat seit dem 3. November 2021 365 Tage nach dem Nachweis der Infektion durch PCR (seit dem 24. Januar 2022: auch durch Antigen-Schnelltest) gültig, vgl. Art. 18 i. V. m. Anhang 3 der Verordnung über

14 Gouvernement, COVID-19, „Pass sanitaire“, Stand: 24. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.gouvernement.fr/info-coronavirus/pass-sanitaire>.

15 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Der Grüne Pass - Ich bin genesen, abrufbar unter <https://gruenerpass.gv.at/genesen/>.

16 Ministro della Salute, Che cos'è la Certificazione verde COVID-19, abrufbar unter <https://www.dgc.gov.it/web/checose.html>.

17 Europäische Kommission, Digitales COVID-Zertifikat der EU, Wie erhalte ich das Zertifikat?, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_de#map.

18 National Health Service, Getting a digital NHS COVID Pass, <https://www.nhs.uk/conditions/coronavirus-covid-19/get-digital-covid-pass/>.

Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses.¹⁹ Eine wissenschaftliche Begründung enthalten die Erläuterungen zur Änderung der Verordnung nicht, die Änderung erfolgte jedoch vor dem erstmaligen Auftreten der Omikron-Variante am 9. November 2022. Das Bundesamt für Gesundheit weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Gültigkeitsdauer nur innerhalb der Schweiz anwendbar ist und im Ausland kürzer sein könne.²⁰ Eine Anpassung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse sei jederzeit möglich.²¹

In der Schweiz ist ab dem 31. Januar 2022 eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer für Impf- und Genesenzertifikate vorgesehen; das jeweilige Zertifikat soll dann noch 270 Tage gültig sein.²² Hierdurch solle das Imp fzertifikat in der EU weiterhin anerkannt bleiben.²³ Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021²⁴ sieht vor, dass Imp fzertifikate (abweichend von der Regelung für Genesenzertifikate) nur anerkannt werden, wenn nicht mehr als 270 Tage seit dem Datum der Verabreichung der letzten Dosis in der ersten Imp fserie vergangen sind. Die Gültigkeitsdauer für Genesenzertifikate wird durch die Neuregelung in der Schweiz entsprechend angepasst.

-
- 19 Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate) vom 4. Juni 2021 (Stand am 25. Januar 2022), AS 2021 325.
- 20 Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Gesundheit, Coronavirus: Erhalt und Gültigkeit des Covid-Zertifikats, Ich bin genesen. Wie erhalte ich das Covid-Zertifikat und wie lange ist es gültig?, abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat/covid-zertifikat-erhalt-gueltigkeit.html#-86956486>.
- 21 Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Gesundheit, Coronavirus: Erhalt und Gültigkeit des Covid-Zertifikats, Ich bin genesen. Wie erhalte ich das Covid-Zertifikat und wie lange ist es gültig?, abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat/covid-zertifikat-erhalt-gueltigkeit.html#-86956486>.
- 22 Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Gesundheit, Coronavirus: Erhalt und Gültigkeit des Covid-Zertifikats, Ich bin genesen. Wie erhalte ich das Covid-Zertifikat und wie lange ist es gültig?, abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat/covid-zertifikat-erhalt-gueltigkeit.html#-86956486>, Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), Änderung vom 19. Januar 2022, AS 2022 21.
- 23 Schweizerische Eidgenossenschaft, Der Bundesrat, Coronavirus: Quarantäne und Homeoffice-Pflicht gelten bis Ende Februar; übrige Massnahmen provisorisch bis Ende März, Medienmitteilung vom 19. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86839.html>.
- 24 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Imp fzertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Imp fserie bescheinigen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 458 vom 22. Dezember 2021, S. 459 – 462.

Daneben besteht die Möglichkeit, ein nur in der Schweiz gültiges Genesenzertifikat auf Basis eines positiven Antikörpernachweises zu erhalten. Dieses hat eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen ab dem Testergebnis. Der Nachweis ist auf eigene Kosten zu erlangen.²⁵

2.5. Russland

Auch in Russland beträgt die Gültigkeitsdauer eines Genesennachweises („Сертификат переболевшего“) ein Jahr.²⁶ Einem deutschsprachigen Medienbericht vom 3. Dezember 2021²⁷ zufolge erfolgte eine Verlängerung gegenüber der vorherigen Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Dies stütze sich auf „*mittlerweile als gesichert geltende Erkenntnisse der Wissenschaft, wonach die natürliche Immunität Genesener diese deutlich besser und vor allem länger vor einer Neuinfektion schützt als nach einer Impfung*“. Angeführt wird – neben nicht näher genannten russischen Forschern – eine israelische Studie²⁸, die am 25. August 2021, also vor dem Auftreten der Omikron-Variante, veröffentlicht wurde und bisher lediglich als Preprint vorliegt und noch keinen Peer-Review-Prozess durchlaufen hat.²⁹ Nach dieser Studie hätten Genesene gegenüber der Delta-Variante von SARS-CoV-2 sogar einen besseren Schutz als Geimpfte.

2.6. Dänemark

Für den dänischen „coronapas“ in der Variante für Genesene gilt seit dem 16. Januar 2022 eine Gültigkeitsdauer von 152 Tagen (fünf Monaten) nach einem positiven PCR-Test. Die Ausstellung eines Nachweises zur Verwendung in der EU mit einer Gültigkeitsdauer von 180 Tagen ist möglich.³⁰ Dies stellt eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer gegenüber zuvor sechs Monaten dar und

-
- 25 Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Gesundheit, Coronavirus: Erhalt und Gültigkeit des Covid-Zertifikats, Ich bin genesen. Wie erhalte ich das Covid-Zertifikat und wie lange ist es gültig?, abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat/covid-zertifikat-erhalt-gueltigkeit.html>, vgl. Art. 16 ff. i. V. m. Anhang 3 der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses.
- 26 Gosuslugi (Portal für öffentliche Dienstleistungen), Как получить QR-код после болезни (Etwa: Wie man einen QR-Code nach einer Erkrankung erhält), abrufbar unter https://www.gosuslugi.ru/help/faq/certificate_vaccine/100499.
- 27 Russia Today (RT DE), Genesenenstatus in Russland auf ein Jahr verlängert, 3. Dezember 2021, abrufbar unter <https://de.rt.com/russland/127982-genesenenstatus-in-russland-ein-jahr/>.
- 28 Gazit, Sivan/Shlezinger, Roei et al., Comparing SARS-CoV-2 natural immunity to vaccine-induced immunity: reinfections versus breakthrough infections, Preprint vom 25. August 2021, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.08.24.21262415v1>.
- 29 Als Preprint werden wissenschaftliche Publikationen bezeichnet, die noch nicht von Fachleuten begutachtet und in einem Fachjournal erschienen sind.
- 30 Sundhet.dk, Coronapas - COVID-19 immunitet, abrufbar unter <https://www.sundhed.dk/borger/minside/corona/covidimmunitetspas/>.

erfolgte auf eine Empfehlung der Epidemiekommission auf der Basis eines Vorschlags des Nationale Gesundheitsamts (Sundhedsstyrelsen).³¹ Auch die Gültigkeit der Impfzertifikate nach der Zweitimpfung wurde angepasst. Medienberichten zufolge wird dies mit neuen Erkenntnissen aufgrund der Omikron-Variante begründet, da die Schutzwirkung im Vergleich zur Delta-Variante schneller nachlasse.³² Konkrete Studien werden zur Begründung nicht angeführt.

3. Stand der Wissenschaft über die Schutzdauer von Genesenen

Verschiedene Studien setzen sich mit der Immunantwort nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auseinander. Sowohl bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 als auch bei einer Impfung bildet der Körper einerseits Antikörper und andererseits bestimmte Immunzellen, sogenannte T-Zellen, die das Virus bekämpfen können³³. Die Antikörper sind in der Regel ab der zweiten Woche nach Beginn der Erkrankung bzw. Impfung nachweisbar. Allerdings nimmt die Anzahl dieser Antikörper mit der Zeit wieder ab.³⁴ Wie lange die Immunität anhält, ist derzeit Gegenstand der Forschung. Zu berücksichtigen ist, dass die diesbezügliche Studienlage hochdynamisch ist.³⁵ So hat sich SARS-CoV-2 im Verlauf der Pandemie rasch entwickelt und etliche Mutationen ausgebildet.

Ein Großteil der verfügbaren Studien zur Immunität nach einer Infektion bezieht sich auf einen Zeitraum vor dem Bekanntwerden der erst vor etwa zweieinhalb Monaten erstmals aufgetretenen Omikron-Variante.³⁶ Erste Erkenntnisse liegen allerdings auch zu dieser Virusvariante bereits vor.

3.1. Vom RKI in seinen fachlichen Vorgaben angeführte Erkenntnisse

Das Robert Koch-Institut führt in seinen fachlichen Vorgaben für COVID-19-Genesenennachweise mit Stand vom 17. Januar 2022 mehrere Quellen zur Begründung seiner Entscheidung an.

31 Sundhedsministeriet, Regeringen forelægger Epidemiuvalget ændringer til coronapasset, 10. Januar 2022, abrufbar unter <https://sum.dk/nyheder/2022/januar/regeringen-forelaegger-epidemiudvalget-aendringer-til-corona-passet>.

32 Regeringen vil forkorte gyldighed af coronapas, <https://www.tv2ostjylland.dk/ostjylland/regeringen-vil-forkorte-gyldighed-af-coronapas>

33 T-Killerzellen zerstören virusbefallene Zellen direkt und T-Helferzellen erkennen fremde Virusbestandteile und vermitteln anschließend über B-Zellen die Bildung von Virus-neutralisierenden Antikörpern.

34 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Infektionsschutz.de, Coronavirus, Fragen und Antworten, Sich und andere schützen, Stand: 5. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/sich-und-andere-schuetzen/#tab-4511-6>.

35 Aus dem Grund wird auf eine Arbeit verwiesen, die Datenbanken erläutert, mittels derer sich Studien finden lassen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Studien zur Frage der Wirksamkeit von Ivermectin zur Vorbeugung und Behandlung von COVID-19, Dokumentation vom 23. Dezember 2021 – WD 9 - 3000 - 102/21.

36 Vgl. zu weiteren Studien auch mit Blick auf die Delta-Variante von SARS-CoV-2: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Studien zur Immunität nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion, Dokumentation vom 14. Januar 2022 – WD 9 - 3000 - 112/21.

Eine Untersuchung des Imperial College in London³⁷, die am 22. Dezember 2021 veröffentlicht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz vor Infektion mit der Omikron-Variante von SARS-CoV-2 sowohl bei geimpften als auch bei genesenen Personen gegenüber der Delta-Variante reduziert sei, während die Hospitalisierungsrate bei Omikron-Fällen deutlich niedriger liege. Eine Reinfektion eines Genesenen lag nach den Vorgaben der Untersuchung dann vor, wenn die genesene Person mehr als 90 Tage nach dem positiven PCR-Ergebnis im Untersuchungszeitraum erneut positiv getestet wurde. Untersucht wurden Daten zu allen 320.156 PCR-positiven SARS-CoV-2 Fällen in England zwischen dem 1. und dem 14. Dezember 2021. Darunter waren 13.962 nachgewiesene Reinfektionsfälle (4,6 Prozent). Nach Schätzung der Autoren werde aber nur etwa ein Drittel der Infektionsfälle erfasst, so dass nach einer Datenkorrektur auf Basis einer korrigierten Schätzung von 42.309 Reinfektionsfällen (15,2 Prozent) ausgegangen wird. Das Papier enthält Ergebnisse zu beiden Datensätzen.

Zudem verweist das RKI auf das technische Briefing 34 des UK Health Security Agency vom 14. Januar 2022.³⁸ Hiernach kam es im Zeitraum vom 1. November bis 30. Dezember 2021 in Großbritannien mit zunehmender Verbreitung der Omikron-Variante zu einem vermehrten Auftreten von Reinfektionen, also einem erneuten positiven PCR-Test nach mehr als 90 Tagen. Vorläufige Daten für die Kalenderwoche 52 des Jahres 2021 (ab dem 27. Dezember 2021) hätten etwa gezeigt, dass in dieser Woche 106.297 Reinfektionen identifiziert worden seien, was 9,5 Prozent aller Infektionen in diesem Zeitraum ausgemacht habe. Dies sei disproportional im Verhältnis zum Anstieg der erstmaligen Infektionen. Reinfektionen nach weniger als 90 Tagen seien vor allem bei Personen unter 18 Jahren aufgefallen („*secondary school age*“). In dieser Altersgruppe seien auch viele Erstinfektionen erkannt worden, so dass ein Zusammenhang zu häufigeren Tests im Schulkontext nicht ausgeschlossen werden könne.

Schließlich verweist das RKI auf die Wissenschaftliche Begründung der STIKO für die Empfehlung zur Verkürzung des Impfabstands zwischen Grundimmunisierung bzw. Infektion und Auffrischimpfung auf einen Zeitraum ab drei Monate,³⁹ die sich allerdings hauptsächlich mit dem Immunstatus geimpfter Personen auseinandersetzt. So sei der Impfschutz nach abgeschlossener Grundimmunisierung im Hinblick auf die Omikron-Variante deutlich verringert. Erste Erkenntnisse deuteten daraufhin, dass dies auch in Bezug auf Reinfektionen der Fall sein dürfte.

37 Ferguson, Neil/Ghani, Azra et al., Report 50: Hospitalisation risk for Omicron cases in England, Imperial College London, 22. Dezember 2021, abrufbar unter <https://spiral.imperial.ac.uk/handle/10044/1/93035>.

38 UK Health Security Agency, SARS-CoV-2 variants of concern and variants under investigation in England Technical briefing 34, 14. Januar 2022, abrufbar unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1050236/technical-briefing-34-14-january-2022.pdf.

39 STIKO, Wissenschaftliche Begründung für die Empfehlung zur Verkürzung des Impfabstands zwischen Grundimmunisierung bzw. Infektion und Auffrischimpfung auf einen Zeitraum ab 3 Monate Epidemiologisches Bulletin 2/2022, 13. Januar 2022, S. 16 ff, [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/02_22.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/02_22.pdf?blob=publicationFile).

3.2. Weitere Studien mit Bezug zur Immunität von Genesenen gegen die Omikron-Variante

Dejnirattisai, Wanwisa/Jiandong, Huo et al., **SARS-CoV-2 Omicron-B.1.1.529 leads to widespread escape from neutralizing antibody responses**, in: Cell, Journal Pre-proof⁴⁰, 4. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0092867421015786?via%3Di-hub>.

Diese Studie untersucht den Antikörperwert bei rund 230 Personen in Großbritannien nach einer Infektion mit verschiedenen Varianten von SARS-COV-2 sowie nach doppelter beziehungsweise dreifacher Impfung mit AstraZeneca oder BioNTech und setzt diesen in ein Verhältnis zur Neutralisierungsrate gegen die Omikron-Variante. Die Neutralisierungsrate bei Genesenen, die sich mit früher dominierenden Virusvarianten infiziert hatten, zeige sich als wesentlich reduziert oder fehle komplett. Einen hohen Neutralisierungswert hätten Personen, die mit der Delta-Variante infiziert und zusätzlich geimpft waren im Vergleich zu lediglich von einer Delta-Infektion genesenen Personen. Die Neutralisierungsrate nach einer zweiten Impfung mit BioNTech sei im Zeitraum zwischen 28 Tagen und sechs Monaten wesentlich gesunken. Es sei jedoch davon auszugehen, dass der Schutz vor schweren Verläufen womöglich durch die T-Zellen aufrechterhalten werden könne, da diese T-Zellen-Antwort durch Omikron wahrscheinlich weniger stark beeinträchtigt werde als die Antikörperantwort. Es zeige sich, dass der Antikörperwert gegen Omikron durch eine dritte Impfdosis Astra-Zeneca oder BioNTech sowohl bei Geimpften als auch bei Genesenen hoch sei. Um sowohl gegen Omikron als auch gegen weitere Virusvarianten einen besseren Schutz zu bieten, sei wahrscheinlich die Entwicklung einer zweiten Generation von Impfstoffen erforderlich, die nicht mehr nur monoklonal gegen die jeweils aktuell herrschende Variante wirkten, sondern multivalent ähnlich dem Grippeimpfstoff.

Carreno, Juan Manuel/Alshammery, Hala et al., **Activity of convalescent and vaccine serum against SARS-CoV-2 Omicron**, in: Nature, 31. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.nature.com/articles/d41586-021-03846-z>.

Diese aktuelle Studie mit 85 Teilnehmenden untersucht, wie gut doppelt bzw. dreifach mit einem mRNA-Impfstoff geimpfte Personen, Genesene ohne Impfstoff und Genesene, die zwei beziehungsweise drei mRNA-Impfungen bekommen haben, gegen die Omikron-Variante geschützt sind. Die Daten zeigten, dass zweifach Geimpfte und Genesene wenig vor Omikron geschützt seien. Ihr Blut weise kaum neutralisierende Antikörper gegen diese neue Virusvariante auf. Menschen, die durch Infektion und anschließende Impfung oder alleinige mehrfache Impfung schon drei oder vier Kontakte mit SARS-CoV-2 hatten, hätten im Vergleich mehr Antikörper im Blut, die auch gegen die Omikron-Variante wirkten. Allerdings sei ihr Schutz nach den Erkenntnissen

40 Ein Pre-proof (Vorabpublikation) ist eine bereits begutachtete und zur Veröffentlichung angenommene Studie, die nach der Annahme möglicherweise noch geringfügige Ergänzungen bzw. Änderungen erfährt.

der Studie geringer als bei früheren Virusvarianten. Genesene profitierten stark von einer zwei- oder dreifachen mRNA-Impfung. Bei Kontakt mit einem mRNA-Impfstoff sei die Bindungseffektivität⁴¹ der Antikörper höher als im Falle einer bloßen Infektion.

Keeton, Roanne/Tincho, Marius et al., **SARS-CoV-2 spike T cell responses induced upon vaccination or infection remain robust against Omicron**, Preprint vom 28. Dezember 2021, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/357409453_SARS-CoV-2_spike_T_cell_responses_induced_upon_vaccination_or_infection_remain_robust_against_Omicron.

Diese Studie nimmt vor dem Hintergrund, dass die Antikörper die Omikron-Variante nicht mehr so gezielt angreifen wie bisherige Mutationen, die T-Zellen in den Blick. Vorläufige Daten deuten im Hinblick auf 55 geimpfte und zum Teil genesene Personen (20 einfach und 20 zweifach mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson und 15 mit einem mRNA-Impfstoff Geimpfte) sowie 15 Genesene ohne jegliche Impfung darauf hin, dass T-Zellen zwar nicht vor einer Ansteckung mit der Omikron-Variante schützten, aber sowohl bei entsprechend Geimpften als auch bei rein Genesenen zu einem mildereren Verlauf führen könnten. In dem Zusammenhang wurden die T-Zell-Antworten in den verschiedenen Wellen mit einer Dominanz von Alpha, Beta, Delta und Omikron bei 68 hospitalisierten Personen miteinander verglichen und diesbezüglich keine erheblichen Unterschiede festgestellt.

Rössler, Annika/Riepler, Lydia et al., **SARS-CoV-2 B.1.1.529 variant (Omicron) evades neutralization by sera from vaccinated and convalescent individuals**, Preprint vom 11. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.12.08.21267491v1>.

Laut dieser Studie aus Österreich mit fast 100 Teilnehmenden konnten nach vorläufigen Ergebnissen doppelt mit einem mRNA-Impfstoff geimpfte Personen ohne zusätzliche vorherige Ansteckung die Omikron-Variante in viel geringerem Maße neutralisieren als dies bei bisherigen Varianten der Fall gewesen sei. Rein genesene Personen ohne zusätzliche Impfung würden weitestgehend gänzlich an einer Neutralisierung scheitern. Eine sogenannte Super-Immunität sei bei Personen zu verzeichnen, die genesen und zusätzlich ein- oder zweifach geimpft waren. Die Booster-Impfung scheine die Anzahl der neutralisierenden Antikörper zu erhöhen. Die aktuelle Entwicklung mache jedoch eine schnelle Anpassung des Impfstoffs an die neue Variante erforderlich.

41 Durch die Bindungseffektivität können Antikörper eine neutralisierende Wirkung entfalten.